

RS Vwgh 2000/1/26 99/08/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AVG §60;

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 10 AIVG sind in Bezug auf jede dem Arbeitslosen zugewiesene Beschäftigung zu prüfen. Werden dem Arbeitslosen zwei offene Stellen vermittelt, so ist im Falle des Nichtzustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses in Bezug auf jede der angebotenen Stellen zu prüfen, ob dies auf ein gemäß § 10 Abs 1 AIVG verpöntes Verhalten des Arbeitslosen zurückzuführen ist. Der Umstand, dass in einem Fall das Beschäftigungsverhältnis auf Grund des Verhaltens des potenziellen Arbeitgebers nicht zu Stande gekommen ist, verhindert daher nicht die Prüfung, ob der Arbeitslose das Zustandekommen des anderen ihm vermittelten Beschäftigungsverhältnisses vereitelt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999080137.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at